

Hygieneplan für die GS Elversberg ab 5.09.2022

(auf der Grundlage des Musterhygieneplans des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 5.09.2022)

1. Infektionsschutz

Infektionsschutz ist immer darauf ausgerichtet, dass eine infizierte Person andere Personen nicht ansteckt bzw. dass die Infektionskette unterbrochen wird. Grundlage entsprechender Vorgaben ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹ in der jeweils geltenden Fassung.

Das Infektionsschutzgesetz (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 33 Nr. 3 IfSG) verpflichtet uns als Schule - unabhängig von Corona - in einem schulischen Hygieneplan innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Vorrangiges Ziel ist es, den Präsenzunterricht in den Schulen auch weiterhin sicherzustellen.

2. Betrieblicher Arbeitsschutz

Für die Einhaltung der Vorgaben zum Arbeitsschutz und die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist der Arbeitgeber zuständig. Im Fall der landesbediensteten Lehrkräfte ist dies das Ministerium für Bildung und Kultur.

3. Vulnerable Lehrkräfte

Wenn eine Lehrkraft ein Attest (siehe Anhang) vorlegt, gilt:

Alle Lehrkräfte sind, soweit sie dienstfähig und nicht beurlaubt sind, grundsätzlich zum Dienst in ihrer jeweiligen Dienststelle verpflichtet.

Daher ist das Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu belegen. Die niedergelassenen Ärzte erhalten das beigegefügte Attest-Formular, das für die Vorlage in der Schule zu nutzen ist.

Einer durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen besonderen Schutzbedürftigkeit einer Lehrkraft wird grundsätzlich durch Ausstattung mit einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durch das MBK als Arbeitgeber Rechnung getragen. Diese PSA besteht in der Regel aus einer FFP2-Maske oder einem Visier.

Die Aushändigung der PSA an eine Lehrkraft erfolgt ebenfalls im Falle einer mit dieser Lehrkraft im gleichen Haushalt lebenden Risikoperson, sofern die Vulnerabilität der Risikoperson mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung belegt wird.

Als vulnerabel anerkannte Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre PSA zumindest im Präsenzunterricht und immer dann zu tragen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können (z.B. auf dem Schulhof). Betroffene Lehrkräfte sollten sich auch im privaten Bereich angemessen schützen.

Wenn in Einzelfällen durch die vorgesehene PSA ein ausreichender Infektionsschutz für einen Unterrichtseinsatz in der Schule nicht möglich ist, sind diese Lehrkräfte für schulische Tätigkeiten einzusetzen, die nicht mit einer Präsenz im Unterricht verbunden sind. Dazu gehören zum Beispiel die Unterrichtung und Begleitung von Klassen sowie von einzelnen Schülerinnen und Schülern von zuhause. Auch für Tätigkeiten in der Schule, die unter einem erhöhten Infektionsschutz (z. B. individuell zusätzliche Abstände, Spuckschutz) durchführbar sind, können die von der Präsenzpflcht im Unterricht befreiten Lehrkräfte eingesetzt werden. Hierzu gehört z. B. die Aufsicht bei der Durchführung von Leistungsnachweisen. Auch an Dienstveranstaltungen in der Schule, u. a. Besprechungen und Konferenzen, können sie bei angepassten individuellen Schutzmaßnahmen teilnehmen. Diese Lehrkraft legt der Schulleitung regelmäßig eine Dokumentation ihrer dienstlichen Tätigkeit vor.

Tritt an einem Schulstandort eine COVID-19 Infektion auf, können die als besonders schutzbedürftig anerkannten Lehrkräfte sich in häusliche Quarantäne begeben, bis das Gesundheitsamt seine Prüfung abgeschlossen hat. Soweit sie in dieser Zeit nicht aufgrund einer Erkrankung dienstunfähig sind, werden sie für schulische Tätigkeiten eingesetzt, die unter Einhaltung der Quarantänebedingungen möglich sind, wie z. B. für das Lernen von zuhause. Dies gilt ebenso für alle Lehrkräfte, für die seitens des Gesundheitsamtes eine Quarantäne angeordnet oder empfohlen wird.

4. Schwangere Lehrerinnen und Schülerinnen

Sofern die Schule im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nachweisen kann, dass eine unverantwortbare Gefährdung der schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes ausgeschlossen werden kann, besteht die Möglichkeit Schwangere im Präsenzunterricht unter strenger Einhaltung der Schutzmaßnahmen einzusetzen. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde. Zu den **Schutzmaßnahmen** gehören zum Beispiel:

- Sicheres Einhalten des Abstandes zu anderen Personen von mindestens 1,5 m, kein Körperkontakt z. B. durch kleine Lerngruppen,
- Vermeiden von wechselnden Kontakten z. B. durch feste Lerngruppen,
- Minimierung der Zahl der Kontakte durch einen räumlich abgetrennten Bereich,
- Vermeidung von Kontakten auf kurze Entfernung („face-to-face“), die länger als 15 Minuten dauern (z. B. durch Plexi- oder Acrylglasabtrennungen),
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz/Atemschutz-Masken durch die Schwangere, soweit zumutbar, bei Beachtung von Tragezeiten und ausreichend langen Tragepausen,
- Ausschließen eines engen Kontaktes mit SARS-CoV-2-infizierten
- Wahrung der Hygieneregeln z. B. durch ein gutes und ausreichendes Lüftungskonzept, Möglichkeiten zum Händewaschen und ggf. zur Desinfektion.

Bei Auftreten eines Infektionsverdachtsfalles in der Schule im Arbeits- bzw. Lernumfeld der Schwangeren, darf die Frau für die Dauer der Abklärung nicht beschäftigt werden. Bestätigt sich der Verdacht nicht, kann die Schwangere unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

Bei Auftreten einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, hat der Arbeitgeber die Schwangere bis zum vollendeten 14. Tag nach dem Auftreten der Infektion, bei mehreren Infektionsfällen bis zum vollendeten 14. Tag nach dem letzten nachgewiesenen Infektionsfall, umgehend vom Präsenzunterricht freizustellen.

5. *Vulnerable Schüler*innen oder Schüler*innen, die mit einer vulnerablen Person im gleichen Haushalt leben*

Als vulnerabel zu betrachtende Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer als vulnerabel zu betrachtenden Person im selben Haushalt leben, werden nach Vorlage der entsprechenden gültigen ärztlichen Bescheinigung weiterhin auf Antrag von der Präsenzpflcht im Unterricht befreit.

6. *AHA + L - Regel*

6.1 Maske

Das freiwillige Tragen einer Maske ist jederzeit möglich und kann nicht untersagt werden. Im Schulbus besteht keine Maskentragepflicht. Der Busbetreiber kann zum Schutz seiner Mitarbeitenden von den Schüler*innen das Tragen von MNS während der Fahrt verlangen.

6.2 Händehygiene

Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause. Nach dem Aufenthalt in der Pause sind die Händedesinfektionsmittel an den Eingängen zu benutzen.

6.3 Abstand

Die Einhaltung von Abständen, wo immer es möglich ist, wird empfohlen. Vor allem im Sport- und Musikunterricht bzw. beim Singen wird empfohlen, die Möglichkeiten zum Unterrichten im Freizu nutzen bzw. möglichst Abstände einzuhalten.

4.4 Lüften

Im Unterrichtsraum muss in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. 20 bis 25 Minuten ein Luftwechsel durch **Stoßlüftung** erfolgen.

Nach jeweils 45 Minuten soll durch eine **Querlüftung** über gegenüberliegende Fenster/Türen Dabei sollen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.

Wenn die Fenster in Anwesenheit der Schüler*innen geöffnet werden, ist stets - auch in den Pausen - eine angemessene Aufsicht sicherzustellen.

Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug ist insbesondere bei niedrigen Temperaturen aus energetischen Gründen dringend zu vermeiden.

7. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

Bei Symptomen, die auf eine bekannte Erkrankung (z.B. eine Allergie) zurückzuführen sind, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Auch bei Erkrankungen wie leichtem Schnupfen, Husten oder Kopfschmerzen, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Bei allen Erkrankungen, die mit stärkeren Beeinträchtigungen einhergehen, sollte der Schulbesuch bis zur Genesung bzw. Symptomfreiheit generell nicht erfolgen, auch wenn die Symptome nicht eindeutig auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten.

Die Eltern können zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einen Test in einer Testeinrichtung oder bei einem Arzt/einer Ärztin durchführen lassen. Ist dieser Test negativ, kann die Schule wieder besucht werden, sofern keine stärkere Beeinträchtigung durch eine andere Erkrankung vorliegt.

Zur Wiederezulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

Bei folgenden Personen soll der Schulbesuch unterbrochen werden. Die Eltern werden benachrichtigt und gebeten, ihr Kind abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sollte die betroffene Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen begeben.

- Fieber > 38,0 °C, reduzierter Allgemeinzustand
- trockener Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt)
- ausgeprägte gastrointestinale Symptome (anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen)
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (Hypo- oder Anosmie bzw. Hypo- oder Ageusie)

Schüler*innen mit den o.g. Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

8. PCR-positiv getestete Personen

Personen, die mittels PCR-Test positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden, müssen sich, sobald sie über das Ergebnis informiert sind, sofort in Absonderung begeben.

Für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen besteht keine Verpflichtung zur Absonderung. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler, die Haushaltsangehörige oder enge Kontaktpersonen sind, nehmen am Präsenzunterricht teil.

Die Absonderung von infizierten Personen endet frühestens nach Ablauf von fünf Tagen, sofern in den letzten 48 Stunden vor Beendigung der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen.

Anlage 1 Bescheinigung für eine Lehrkraft oder eine/n Schüler/in mit individuellem Risiko

Praxisbriefkopf

Datum:

Ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2

Herr/ Frau, geb. am,

wohnhaft in,

befindet sich in meiner ärztlichen Behandlung.

Er/Sie hat die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Diese Bescheinigung gilt bis, längstens jedoch zwei Monate ab dem Datum der Ausstellung.

Unterschrift

Praxis-Stempel

Anlage 2 Bescheinigung für eine/n Schüler/in mit vulnerabler Person im selben Haushalt

Praxisbriefkopf

Datum:

Ärztliche Bescheinigung für eine Schülerin oder einen Schüler, die mit einer Person mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 im selben Haushalt lebt

Herr/Frau, geb. am,

wohnhaft in,

lebt im selben Haushalt mit einer Person, die sich in meiner ärztlichen Behandlung befindet und ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat.

Diese Bescheinigung gilt bis, längstens jedoch zwei Monate ab dem Datum der Ausstellung.

Unterschrift

Praxis-Stempel